

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

**Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt**

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig      Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

**Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet**

Nummer 2

Leipzig, 15. Januar 1910

17. Jahrgang

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Nach der Aufregung und Anstrengung, die gewöhnlich mit dem

### Weihnachtsgeschäft

verbunden sind, wird jetzt bei den Kollegen etwas mehr Ruhe eingekehrt sein und ihnen Zeit lassen über den Verlauf des Geschäftes Vergleiche anzustellen. So weit wir uns unterrichten konnten, hat der Umsatz im Dezember doch noch die vorjährige Höhe erreicht und wenn das Geschäft auch nicht als glänzend bezeichnet werden kann, so darf man es doch „ziemlich gut“ nennen. Hoffen wir, daß es in diesem Jahre sich nur in aufsteigender Linie bewege, daß insbesondere die Kauflust des Publikums sich von der unsoliden Ware abwende, damit die allgemein gewordene Klage über die Unmöglichkeit eine bessere Uhr zu verkaufen, verstumme.

Eine Entscheidung der Breslauer Handelskammer über die Frage, ob bei einem

### Umtausch der Preisunterschied in bar herauszuzahlen

ist, wird unsere Kollegen gerade jetzt interessieren. Die genannte Kammer hat entschieden, daß es nicht üblich sei, bei umgetauschten Waren die Preisdifferenz in bar auszuzahlen, wenn der Käufer einen geringeren Gegenstand wählt. Will man aber Differenzen mit dem Kunden vermeiden, so tut man am besten, ihm einen Gutschein über den Betrag auszustellen, so daß er sich zu gelegener Zeit dafür einen passenden Gegenstand kaufen kann. Wir erachten diesen Vorschlag als eine recht gute Lösung und empfehlen ihn zur Nachahmung.

Die Handwerkskammer zu Erfurt hatte sich aus Anlaß eines Einzelfalles vor einiger Zeit mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Meister, der die Meisterprüfung vor der nach § 133 der Gewerbe-Ordnung errichteten Meisterprüfungskommission bestanden hat, sich die Bezeichnung

### „staatlich geprüfter Meister“

beilegen dürfe. Der betreffende Meister, der diese Bezeichnung auf seinem Stempel führte, begründete seine angebliche Berechtigung hierzu damit, daß die Handwerkskammer eine staatliche Einrichtung sei, daß die Prüfungskommission im Auftrage des Staates handle und die Prüfungsmeister somit Staatsbeamte seien. Die Handwerkskammer Erfurt kam auf Grund der von ihr bei den übrigen Handwerks- und Gewerbekammern veranstalteten Rundfrage zu der Überzeugung, daß eine solche Bezeichnung nicht zulässig sei, da der Meisterprüfung der Charakter einer Staatsprüfung nicht beigelegt werden könne. Aus

der Ernennung der Prüfungskommissionsmitglieder durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) könne auf eine Staatsbeamteneigenschaft der Kommissionsmitglieder nicht geschlossen werden, zumal die Mitglieder der Prüfungskommission Inhaber eines unentgeltlich zu verwaltenden Ehrenamtes und in bezug auf dieses Amt weder von seiten des Staates vereidigt noch in ihr Amt eingeführt seien. Die Handwerkskammer zu Erfurt hält die Bezeichnung „staatlich geprüfter . . . . meister“ aber auch nicht für wünschenswert aus folgender Erwägung: Die große Mehrzahl unserer zeitigen Handwerksmeister stammt aus der Zeit vor 1901, wo eine Prüfung entweder gar nicht oder doch nur vor einer Innung abgelegt werden konnte. Allen diesen älteren Meistern würde nun der junge unter den neueren Bestimmungen geprüfte Meister mit der Firma „staatlich geprüfter . . . . meister“ entgegen treten und damit selbstverständlich auf Kosten der älteren Meister, denen er womöglich seine Ausbildung verdankt und die zur Zeit ihrer Etablierung keine Prüfung machen konnten, weil keine Einrichtung zur Abnahme von Meisterprüfungen existierte, Reklame machen. Daß das für die älteren Meister kränkend wirken muß, liegt klar vor Augen.

In der gleichen Angelegenheit hatte sich der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in einer besonderen Eingabe am 27. Oktober 1909 an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe mit der Anfrage gewandt, ob diejenigen Personen, die eine Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbe-Ordnung mit Erfolg abgelegt haben, sich „staatlich geprüfter . . . . meister“ nennen dürfen im Gegensatz zu denen, die ohne jede Prüfung lediglich auf Grund der Übergangsbestimmungen den Meistertitel zu führen berechtigt sind. Der Umstand, daß die Prüfungskommissionen von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden und die Prüfungsordnung der Genehmigung des Ministeriums unterliegt, könnte die Annahme aufkommen lassen, daß diese Bezeichnung ihre gesetzliche Berechtigung hätte.

Durch seine Antwort vom 11. November 1909 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Auffassung der Handwerkskammer zu Erfurt als zutreffend bestätigt und die erwähnte Bezeichnung für unzulässig erklärt. Der weite Kreise des Handwerks sicherlich interessierende Bescheid lautet:

„. . . . Die Berechtigung sich „staatlich geprüfter . . . . meister“ zu nennen, steht denjenigen Personen, welche eine Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung abgelegt haben, auf Grund dieser Prüfung nicht zu. Die